

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen

I. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma EFA Chemie GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegen Bestätigung des Käufers und der Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Angebote

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Mündliche Angaben über Ausführungen, Abmessungen usw. bei Sonderanfertigungen bedürfen der Bestätigung in Textform. An Zeichnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns als Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen Sie nicht zugänglich gemacht werden, auch nicht zur eigenen Fertigung benutzt werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages an uns zurückzusenden. Bei anderweitiger Verwendung kann von uns eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 10 % des Gesamtangebotspreises geltend gemacht werden, ohne dass es des Nachweises des konkret entstandenen Aufwandes bedarf.

III. Bestellung

Alle mündlichen, telefonischen und fernschriftlichen Abmachungen mit dem Besteller bedürfen, um bindend zu sein, der Bestätigung durch uns. Gedruckte Bedingungen des Bestellers haben hinsichtlich unseres Angebotes keine Gültigkeit. Bestellungen und Abmachungen sind erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind oder aber der Besteller die Ware gemäß Lieferschein übernommen hat. Der Besteller ist an seinen Auftrag bis zum Eingang einer Antwort auf die Bestellung gebunden. Erfolgt die Lieferung sofort ohne besondere Auftragsbestätigung, so gilt in diesem Falle der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

IV. Verweigerung der Abnahme durch den Käufer

Soweit der Käufer aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktritt oder die Abnahme der Lieferung verweigert, steht dem Verkäufer das Recht zu, als Ausgleich für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn 35% des Rechnungsbetrages der Lieferung, deren Abnahme verweigert worden ist, vom Käufer zu fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer steht es frei, nachzuweisen, dass dem Verkäufer geringere Kosten entstanden oder geringerer Gewinn entgangen ist.

V. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

VI. Lieferzeit und Lieferung

- Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihrer Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel Beibringung baulicher Vorgaben, Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerung teilt die EFA Chemie GmbH sobald als möglich mit.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu Ihrem Ablauf das Werk EFA verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist, außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend – hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die EFA Chemie GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn für die EFA Chemie GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich ist. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der EFA Chemie GmbH. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller in Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

VII. Versand

Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers (Bestellers) auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Aufstellung durch uns vereinbart ist. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes durch uns auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Für Beschädigungen und Verlust während des Transportes übernehmen wir keine Haftung. Erteilt der Besteller keine besonderen Versandvorschriften, so werden wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Weg bewirken.

VIII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir wie folgt:

- Die im Kaufvertrag vereinbarte Leistungsbeschreibung legt die Beschaffenheit und die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend fest.
- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Mängelrügen müssen vorgebracht werden, bevor die Ware der regulären Verarbeitung zugeführt wird, sofern dies möglich ist. Mit jeder Mängelrüge ist ein Nachweis der beanstandeten Ware zu übermitteln. Mängelrügen sind gegenüber handlungsbevollmächtigten Mitarbeitern abzugeben. Erklärungen zur Gewährleistung gelten nur, wenn sie von handlungsbevollmächtigten Mitarbeitern abgegeben werden. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- Es gilt die im Kaufvertrag vereinbarte Lieferzeit. Der Besteller kann (4 Wochen) nach Überschreitung des Liefertermins den Verkäufer in Textform auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt der Unternehmer in Verzug.
- Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Unser Recht, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, bleibt unberührt. Wir werden den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes/der Ersatzteillieferung informieren und, will der Besteller zurücktreten, hat er das Rücktrittsrecht unverzüglich auszuüben.
- Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so werden wir von der Lieferung frei. Der Besteller bleibt zur Gegenleistung verpflichtet.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten zu erbringen. Eine Haftung

unsererseits für eine etwaige Verletzung von Schutzrechten durch eine Verarbeitung unserer Produkte (zum Beispiel Verfahrenspatente) wird ausgeschlossen.

7. Wird eine wesentliche Vertragspflicht nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, die die Erfüllung bzw. die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter unseres Unternehmens oder in den Fällen, in denen eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist. Es gilt nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, dem Besteller gegen Schäden, die nicht am Vertragsliefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
8. Davon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatz, die Haftung für Schäden aus Verletzung, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder angestrengt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
9. In Fällen höherer Gewalt oder von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an eintretenden, unvorhersehbaren Ereignissen, die auch durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden können, durch die eine Herstellung oder Lieferung der Ware wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird, haften wir nicht und sind berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung zu verlängern. Ist dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme nicht zuzumuten, kann er unverzüglich den Rücktritt vom Vertrag erklären. Sofern die Behinderung nicht von vorübergehender Dauer ist, sind auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Auch ein teilweiser Rücktritt ist zulässig. Zu den Fällen höherer Gewalt zählen Streiks, Terrorismus, Naturkatastrophen, der unverschuldete Ausfall der Anlagen oder Maschinen, Einschränkungen von Mangel von Roh- oder Betriebsstoffen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, nicht vorhersehbare Betriebs- oder Lieferstörungen bei Lieferanten, Feuer, Krieg und Pandemien.
10. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in 12 Monaten, gerechnet ab Ablieferung der Kaufsache. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder Ansprüche wegen Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer weitem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. oder aber allfällige höhere, von uns für Bankkredite bezahlte Zinsen zu verrechnen. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist

der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks oder Wechsel angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

X. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen durch uns erfolgen nur unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftig entstehenden, ob befristeten oder in eine laufende Rechnung aufgenommen oder bedingten Forderung zuzüglich etwaiger Zinsen und Kosten unser Eigentum. Die gelieferten Gegenstände können in keinem Fall wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes oder wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache werden. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Bei Verarbeitung, Veränderung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Weiterveräußerung vor Bezahlung des Lieferpreises, die unserer Zustimmung bedarf und nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs gestattet ist, tritt der Besteller hiermit die ihm gegenüber seinem Kunden zustehenden Forderungen bereits jetzt an uns ab. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der uns abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die bei einem Weiterverkauf durch den Besteller in Zahlung genommenen Gegenstände, insbesondere auch Wechsel und Schecks, gehen mit deren Empfang unmittelbar in unser Eigentum über. Der Besteller nimmt sie im Rahmen des Verwahrungsvertrages für uns in Besitz. Ist ein Dritter in Besitz der Sache, so wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Besteller uns den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes das Vertragsobjekt in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort in einer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind vom Besteller gegen alle Risiken zu versichern. Den Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme tritt der Besteller bis zur vollständigen Zahlung des Lieferpreises nebst Zinsen und Kosten hiermit an uns ab. Der Besteller hat uns Pfändungen und alle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Pfändungsgläubiger zu unterrichten. Er trägt die Kosten aller Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 30 % dann sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile Lügde. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, gilt mit Bestellern, die in das Handelsregister eingetragen sind, oder ihren Sitz im Ausland haben, mit nicht in das Handelsregister eingetragenen Bestellern, soweit sie nach Vertragsabschluss ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegen, abhängig vom Streitwert das Amtsgericht Blomberg oder das Landgericht Detmold.